

# Kurzinformation

## Kurzinformation

### Ziel

Stärkung und Harmonisierung des Verbraucherschutzes bei Verbraucherkreditverträgen

### Inhalt

Implementierung der Bestimmungen, die für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge ("Verbraucherkredit-Richtlinie") in Österreich notwendig sind

---

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie liegt federführend beim Bundesministerium für Justiz (BMJ) und sie erfolgt im Verbraucherkreditgesetz (VKrG). In einigen Bereichen ist eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vorgesehen:

- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Beratungsdienstleistungen
- Verbot der Gewährung nicht angeforderter Kredite
- Anforderung an Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals
- Zahlungsrückstände und Nachsichtmaßnahmen
- Schuldnerberatungsdienste
- Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Nichtkreditinstituten und Nichtzahlungsinstituten
- Grad der Harmonisierung
- Sanktionen
- Aufhebung und Übergangsbestimmungen
- Umsetzung

Die Umsetzung für Kreditinstitute soll im Bankwesengesetz (BWG) erfolgen. Für Kreditvermittlerinnen/Kreditvermittler soll die Umsetzung in der Gewerbeordnung (GewO) durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) erfolgen.

Die Verbraucherkredit-Richtlinie zielt darauf ab, den Verbraucherschutz bei Kreditverträgen zu stärken und die Regeln für Kreditgeberinnen/Kreditgeber und Kreditvermittlerinnen/Kreditvermittler in der Europäischen Union (EU) zu harmonisieren. Die Hauptgesichtspunkte der Verbraucherkredit-Richtlinie sind:

- Erweiterter Anwendungsbereich: Gilt für Kredite bis 100.000 Euro (vorher bis 75.000 Euro); erfasst werden nun auch Buy-Now-Pay-Later-Angebote, zinsfreie Kredite und bestimmte Leasingverträge.
- Verbesserte Kreditwürdigkeitsprüfung: Kreditgeberinnen/Kreditgeber müssen striktere und einheitliche Kriterien anwenden, um die Rückzahlungsfähigkeit der Verbraucherinnen/Verbraucher besser zu bewerten; die Nutzung automatisierter Entscheidungssysteme muss transparent sein.

- Stärkere Transparenz- und Informationspflichten: Standardisierte, leicht verständliche Informationen vor Vertragsabschluss (beispielsweise über Zinssätze, Gebühren, Laufzeiten); klare Darstellung der Gesamtkosten eines Kredits.
- Werbevorgaben und Schutz vor irreführender Werbung: Die Werbung muss klar und verständlich sein und darf keine falschen Erwartungen wecken; Pflichtangaben, wie der effektive Jahreszins (APR), müssen deutlich sichtbar sein.
- Verbraucherrechte und Widerrufsrecht: Verbraucherinnen/Verbraucher haben weiterhin das Recht, Kredite innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen; eine vorzeitige Rückzahlung von Verbraucherkrediten muss möglich sein, mit klaren Regeln zur Erstattung von Kosten.

Ziel der Verbraucherkredit-Richtlinie ist es, den Binnenmarkt für Verbraucherkredite fairer, transparenter und sicherer zu gestalten.

Die Verbraucherkredit-Richtlinie sieht die Zuständigkeit der EBA-NCA (European Banking Authority - National Competent Authority) – für Österreich also der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) – vor, sodass die FMA erstmals den behördlichen Vollzug im kollektiven Verbraucherkreditrecht übernehmen wird. Durch die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie soll nun zwischen dem individuellen Verbraucherschutz (im VKrG geregelt) und kollektiven Verbraucherschutz (im BWG geregelt, wenn die Kreditvergabe durch ein Kreditinstitut erfolgte, ansonsten in der GewO) unterschieden werden.

**Redaktion:** [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at)

**Stand:** 22.01.2026